

Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor-Studiengänge der Hochschule Aalen - Technik und Wirtschaft –

vom 4. Juni 2007

Lesefassung vom 15. Juli 2013

Auf Grund von § 8 Abs. 5 in Verbindung mit § 34 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 hat der Senat der Hochschule Aalen - Technik und Wirtschaft am 20. März 2007 folgende Prüfungsordnung (SPO 28) beschlossen. Mit Verfügung vom 4. Juni 2007 hat der Rektor dieser Studien- und Prüfungsordnung zugestimmt.

Am 25. April 2007 hat der Senat der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft folgende Änderung zur Studien- und Prüfungsordnung (SPO 28) beschlossen. Mit Verfügung vom 4. Juni 2007 hat der Rektor dieser Änderung der Studien- und Prüfungsordnung zugestimmt.

Am 6 Juni 2007 hat der Senat der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft folgende Änderung zur Studien- und Prüfungsordnung (SPO 28) beschlossen. Mit Verfügung vom 8. Juni 2007 hat der Rektor dieser Änderung der Studien- und Prüfungsordnung zugestimmt.

Am 27. Juni hat der Senat der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft folgende Änderung zur Studien- und Prüfungsordnung (SPO 28) beschlossen. Mit Verfügung vom 29. Juni 2007 hat der Rektor dieser Änderung der Studien- und Prüfungsordnung zugestimmt.

Am 11. Juli 2007 hat der Senat der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft folgende Änderung zur Studien- und Prüfungsordnung (SPO 28) beschlossen. Mit Verfügung vom 16. Juli 2007 hat der Rektor dieser Änderung der Studien- und Prüfungsordnung zugestimmt.

Am 17. Oktober 2007 hat der Senat der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft folgende Änderung zur Studien- und Prüfungsordnung (SPO 28) beschlossen. Mit Verfügung vom 19. November 2007 hat der Rektor dieser Änderung der Studien- und Prüfungsordnung zugestimmt.

Am 11. Dezember 2007 hat der Senat der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft folgende Änderung zur Studien- und Prüfungsordnung (SPO 28) beschlossen. Mit Verfügung vom 13. Dezember 2007 hat der Rektor dieser Änderung der Studien- und Prüfungsordnung zugestimmt.

Am 30. April 2008 hat der Senat der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft folgende Änderung zur Studien- und Prüfungsordnung (SPO 28) beschlossen. Mit Verfügung vom 5. Mai 2008 hat der Rektor dieser Änderung der Studien- und Prüfungsordnung zugestimmt.

Am 22. Oktober 2008 hat der Senat der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft folgende Änderung zur Studien- und Prüfungsordnung (SPO 28) beschlossen. Mit Verfügung vom 23. Oktober 2008 hat der Rektor dieser Änderung der Studien- und Prüfungsordnung zugestimmt.

Am 17. Dezember 2008 hat der Senat der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft folgende Änderung zur Studien- und Prüfungsordnung (SPO 28) beschlossen. Mit Verfügung vom 19. Dezember 2008 hat der Rektor dieser Änderung der Studien- und Prüfungsordnung zugestimmt.

Am 1. April 2009 hat der Senat der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft folgende Änderung zur Studien- und Prüfungsordnung (SPO 28) beschlossen. Mit Verfügung vom 6. April 2009 hat der Rektor dieser Änderung der Studien- und Prüfungsordnung zugestimmt.

Am 1. Juli 2009 hat der Senat der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft folgende Änderung zur Studien- und Prüfungsordnung (SPO 28) beschlossen. Mit Verfügung vom 6. Juli 2009 hat der Rektor dieser Änderung der Studien- und Prüfungsordnung zugestimmt.

Am 30. Juni 2010 hat der Senat der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft folgende Änderung zur Studien- und Prüfungsordnung (SPO 28) beschlossen. Mit Verfügung vom 6. Juli 2010 hat der Rektor dieser Änderung der Studien- und Prüfungsordnung zugestimmt.

Am 29. Juni 2011 hat der Senat der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft folgende Änderung zur Studien- und Prüfungsordnung (SPO 28) beschlossen. Mit Verfügung vom 30. Juni 2011 hat der Rektor dieser Änderung der Studien- und Prüfungsordnung zugestimmt.

Am 19. Juli 2012 hat der Senat der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft folgende Änderung zur Studien- und Prüfungsordnung (SPO 28) beschlossen. Mit Verfügung vom 20. Juli 2012 hat der Rektor dieser Änderung der Studien- und Prüfungsordnung zugestimmt.

Am 16. Januar 2013 hat der Senat der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft folgende Änderung zur Studien- und Prüfungsordnung (SPO 28) beschlossen. Mit Verfügung vom 21. Januar 2013 hat der Rektor dieser Änderung der Studien- und Prüfungsordnung zugestimmt.

Am 10. Juli 2013 hat der Senat der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft folgende Änderung zur Studien- und Prüfungsordnung (SPO 28) beschlossen. Mit Verfügung vom 15. Juli 2013 hat der Rektor dieser Änderung der Studien- und Prüfungsordnung zugestimmt.

§ 48 Studiengang Gesundheitsmanagement

(1) Struktur des Studiums

a. Dauer

Das Studium umfasst für den Erwerb des Bachelor-Grades sieben Semester. Dauer und Gliederung des Studiums, die Lehrveranstaltungen mit Angabe der Semesterwochenstunden, die Module sowie die Verteilung der Credit Points ergeben sich aus der beigefügten Anlage.

b. Credit Points

Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt einschließlich der Abschlussarbeit 210 Credit Points.

c. Art

Das Studium ist als Vollzeitstudium gestaltet und in dessen Rahmen werden die Lehrveranstaltungen in der Regel wochenweise verblockt angeboten.

d. Termine für Lehrveranstaltungen

Die Termine der wochenweise verblockten Lehrveranstaltungen für ein Semester werden spätestens zu Beginn des jeweiligen Semesters hochschulöffentlich bekannt gemacht (für das Sommersemester spätestens am 1.3. und für das Wintersemester spätestens am 1.9.).

e. Erforderliche Vorkenntnisse

Vorkenntnisse in Buchführung und Finanzbuchhaltung sind im ersten Semester spätestens in der ersten Blockwoche nachzuweisen. Der Nachweis erfolgt i.d.R. durch die Fachnote in Buchführung/Finanzbuchhaltung die bspw. im Rahmen einer kaufmännischen Ausbildung oder einer Hochschulreife mit betriebswirtschaftlichem Profil wie kaufmännische Berufsfachschule, Wirtschaftsgymnasium, etc. vergeben wurde. Kann kein Nachweis erbracht werden, so sind bis zum Ende des ersten Semesters buchführungsspezifische Kenntnisse zu erwerben und nachzuweisen.

f. Berufsintegriertes Lernen

Zur Förderung des berufsintegrierten Lernens bearbeiten Studierende ohne Berufstätigkeit zwischen den Blockveranstaltungen literaturbasierte bzw. empirische Übungen. Studierende mit einer Berufstätigkeit bearbeiten während dieser Zeit anwendungsorientierte bzw. empirische Übungen i.d.R. bei ihrem Arbeitgeber. Die Lösungen zu den Übungen werden in den folgenden Blockveranstaltungen jeweils präsentiert und reflektiert.

(2) Ausschluss

a. Erlöschen des Prüfungsanspruches

Der Prüfungsanspruch und die Zulassung für den Studiengang erlöschen, wenn:

- i. weniger als 45 von geforderten 60 Credits (75%) der ersten beiden Studiensemester nicht bis zum Ende des zweiten Semesters erbracht sind.
- ii. Nicht spätestens nach Ablauf des fünften studierten Semesters die Bachelorvorprüfung erfolgreich bestanden ist.
- iii. nicht spätestens nach Ablauf des zehnten studierten Semesters die Bachelorprüfung erfolgreich bestanden ist.

b. Fristüberschreitung
§ 48 Absatz 2 a gilt nicht, wenn die Fristüberschreitung nicht vom Studierenden zu vertreten ist.

(3) Praktisches Studiensemester

a) Zeitpunkt

Das fünfte Studiensemester ist das praktische Studiensemester.

b) Einsatzbereiche

Das praktische Studiensemester muss entweder auf der Mesoebene des Gesundheitswesens wie Krankenversicherung, Verbände des Gesundheitswesens oder auf der Mikroebene des Gesundheitswesens wie Anbieter von Gesundheitsleistungen (Krankenhaus, medizinische Versorgungszentren, Gesundheitsnetzwerke, etc.) durchgeführt werden.

c) Voraussetzungen

Das praktische Studiensemester darf erst angetreten werden, wenn die Bachelorvorprüfung erfolgreich abgeschlossen ist (siehe § 4 Absatz 6). Ist diese Voraussetzung nicht erfüllt, verbleibt der Studierende solange im vierten Studiensemester bis die Bachelorvorprüfung erfolgreich abgeschlossen ist oder die Ausschlussregelung (§ 48 Absatz 2) anzuwenden ist. Prüfungen höherer Studiensemester können nicht abgelegt werden.

d) Ausbildungsziele und -inhalte

Im Modul Praktisches Studiensemester sind Ausbildungsziele und Ausbildungsinhalte dargestellt.

e) Anerkennung

Die Anerkennung als praktisches Studiensemester setzt die Nachweise gemäß § 4 Absatz 4 voraus. Für das erfolgreich absolvierte praktische Studiensemester werden 30 Credit Points angerechnet.

f) Praktikantenamt

Über alle Fragen im Zusammenhang mit der Ableistung des praktischen Studiensemesters entscheidet der jeweils zuständige Leitung des Praktikantenamtes des Studienganges auf schriftlichen Antrag des Studierenden.

(4) Prüfungen

a) Anzahl und Reihenfolge

Pro Semester kann ein Studierender maximal 12 Prüfungen ablegen. Dabei müssen vorrangig die Prüfungen des Einstufungssemesters bzw. der darunter liegenden Semester abgelegt werden.

b) Art und Umfang

Die Art und der Umfang der Prüfung regeln sich nach den Modulbeschreibungen des Studienganges in der jeweils aktuellen Fassung.

(5) Bachelorarbeit

a) Voraussetzungen

In Konkretisierung von § 26 (1) soll ein Studierender des Studiengangs die Bachelorarbeit nur dann beginnen können, wenn er alle vorgesehenen Prüfungsleistungen der ersten vier Fachsemester sowie das praktische Studiensemester erfolgreich abgeschlossen hat.

b) Anmeldetermin

Das Thema der Bachelorarbeit ist spätestens zu Beginn des Vorlesungszeitraums auszugeben, an dem der zu Prüfende alle sonstigen Prüfungsleistungen abschließen wird. Dies ist regulär das siebte Studiensemester. Der Studiengang kann den Ausgabetermin einheitlich auf den 1.11. eines Jahres, falls das siebte Fachsemester ein Wintersemester ist, bzw. 1.4. eines Jahres, falls das siebte Fachsemester ein Sommersemester ist, festlegen.

c) Betreuung

Der Studiengang kann vorschreiben, dass als Betreuer einer Bachelorarbeit ein Professor des Studiengangs zu wählen ist. Sofern aus übergeordneten Gründen zweckmäßig kann die Ausgabe von Bachelorarbeiten zentral durch die Fakultät gesteuert werden.

d) Kolloquium

Die Bachelorarbeit ist in einem Kolloquium vorzustellen.

e) Richtlinien

Der Studiengang kann zusätzliche Regeln und Richtlinien per Aushang erlassen, die organisatorische Fragen, Aufbau, Inhalt und Struktur sowie formale Anforderungen an eine Bachelorarbeit regeln. Der Studiengang strebt an durch zusätzliche Informationsveranstaltungen und elektronische Werkzeuge den Studierenden weitere Hilfestellung zur zügigen und erfolgreichen Bearbeitung der Bachelorarbeit zu geben.

(6) Abschlussnote

a) Bildung Abschlussnote

Zur Bildung der Abschlussnote werden die Einzelnoten mit den zugehörigen Credit Points gewichtet.

b) Modulnoten

Besteht ein Modul aus mehreren benoteten Teilprüfungen werden die Einzelprüfungen zur Bildung der Modulnote mit den ausgewiesenen Credit Points gewichtet.

Semester 1 bis 3 (Bachelorvorprüfung)

Nr.	Modul/Lehrveranstaltung	(SWS)							CP
		1	2	3	4	5	6	7	
71001	Betriebswirtschaftslehre	4							5
71111	Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre	4							5
71003	Volkswirtschaftslehre	4							6
71113	Volkswirtschaftslehre	4							6
71015	Allg. Gesundheitssystem und –ökonomik	6							9
71141	Gesundheitssystem 1	2							3
71343	Gesundheitsökonomik 1		4						6
71017	Bürgerliches Recht und Handelsrecht	4							8
71251	Bürgerliches Recht	2							4
71352	Handelsrecht			2					4
71023	Quantitative Grundlagen	8							13
71161	Mathematik	4							6
71262	Statistik		4						7
71027	Kom/Präs/wiss. Arbeiten	4							6
71181	Kommunikation/Präsentation/wissenschaftliches Arbeiten	4							6
71002	Marketing		4						5
71212	Marketing		4						5
71011	Soziologie und Psychologie		4						6
71231	Gesundheitssoziologie und –psychologie		4						6
71025	Informatik		4						6
71271	Informatik Einführung		4						6
71004	Personalmanagement			4					5
71314	Personalmanagement			4					5
71008	Kosten- und Leistungsabrechnung			4					5
71322	Kosten- und Leistungsabrechnung			4					5
71012	Epidemiologie			2					4
71332	Epidemiologie			2					4
71018	Gesundheitsökonomik			8					12
71444	Gesundheitsökonomik 2			6					6
71645	Gesundheitsökonomik 3				2				6
71028	Projektmanagement			2					6
71382	Projektmanagement			2					6

Semester 4 bis 7 (Bachelorprüfung)

Nr.	Modul/Lehrveranstaltung	(SWS)							CP	
		1	2	3	4	5	6	7		
71009	Controlling				4				P r a x i s s e m e s t e r	6
71423	Controlling				4					6
71010	Bilanzen und Finanzierung				4					5
71424	Bilanzen und Finanzierung				4					5
71013	Gesundheitsförderung und Prävention				4					5
71433	Gesundheitsförderung und Prävention				4					5
71019	Öffentliches Recht				6					8
71453	Öffentliches Recht				6					8
71032	Praktisches Studiensemesters									30
71591	Praktikum									24
71592	Praxisreflexion									2
71593	Praxisbericht									4
71005	Betriebsorganisation									4
71615	Betriebsorganisation									4
71006	Dienstleistungsmarketing									4
71716	Dienstleistungsmarketing									4
71014	Aktuelle Morbiditätsthemen									4
71634	Aktuelle Morbiditätsthemen									4
71016	Strategische Planung von Gesundheitssysteme									6
71242	Gesundheitssystem 2									2
71746	Strategische Planung									4
71020	Wirtschafts- und Gesundheitspolitik									4
71654	Wirtschafts- und Gesundheitspolitik									4
71029	Qualitätsmanagement									2
71683	Qualitätsmanagement									2
71021	Arbeits- und Wettbewerbsrecht									4
71655	Arbeitsrecht									2
71656	Wettbewerbsrecht									2
71026	e-Health								4	
71772	e-Health								4	
71030	Personalführung								4	
71784	Personalführung								4	
71031	Verhandlungstechniken								4	
71785	Verhandlungstechniken								4	
71033	Bachelorthese								8	
71700	Bachelorthese								8	

Verteilung der Semesterwochenstunden und Credit Points auf die Semester:

Semester	1	2	3	4	5	6	7	Summe
Semesterwochenstunden	20	20	20	20	PS	20	20	120
Credit Points	30	30	30	30	30	30	30	210